

Vorlage-Nr.: **4116-2011/DaDi** vom 13.01.2011
(Referenz-Vorlage: 3495-2010/DaDi)

Aktenzeichen: 419-003

Fachbereich: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

B - Kreisbeigeordneter

Beteiligungen: *L - Landrat*

L/3 - Revisionsamt

Produkt: **1.01.01.12 Finanz- und Rechnungswesen**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung von §2 der Satzung vom 13.12.2010 der Stiftung "Darmstadt-Dieburg-Hilfe - Region Starkenburg-"**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Finanz- und Sachhilfen zu Gunsten Geschädigter zur Beseitigung von Schäden infolge regionaler oder überregionaler Großschadensereignisse durch zumindest katastrophenähnliche Ereignisse wie plötzlichem Auftreten von Naturgewalten und Seuchen, technischen Störfällen oder ähnlichem.

Dies sind im Besonderen:

- die Förderung des Hochwasserschutzes,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes

2. Diese Zwecke werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verfolgt:

- Beschaffung von Spenden für die unter 1. genannten Zwecke
- Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten und der Akteure
- Bereitstellung von Personal

3. Die Stiftung ist eine Förderstiftung nach § 58 Nr. 1 AO.
4. Wie der Stiftungszweck im Einzelnen verwirklicht wird, entscheidet der Stiftungsrat (siehe § 9 ff.) unter Beachtung des Haushaltsplanes.

Begründung:

Die satzungsmäßige Voraussetzung zur Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO ist gemäß Schreiben des Finanzamtes Darmstadt vom 10.01.2011 erst gegeben, wenn die vorliegende Satzung geändert wird.

Die jetzt notwendige Anpassung der Satzung muss auf Basis interner Erlasse des Ministeriums erfolgen. Diese waren bzw. sind für den Landkreis nicht zugänglich.

Gleichzeitig wurde auf telefonische Rückfrage mitgeteilt, dass damit zu rechnen ist, dass auch bei den bereits bestehenden Stiftungen im Rahmen zukünftiger Steuerprüfungen auf die Notwendigkeit von Satzungsänderungen hingewiesen wird. Ohne die Detaillierung der Umsetzung/Durchführung der Stiftungszwecke kann nach derzeitigem Erlassstand keine Gemeinnützigkeit mehr anerkannt werden.